



Haushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. m. § 47 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 11.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	7.536.300,- EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.056.800,- EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 520.500,- EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	6.365.900,- EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	7.040.600,- EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 674.700,- EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.572.400,- EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.572.400,- EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0,- EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 636.590,- EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A) auf 380 v. H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 380 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 25,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 7

Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Aufwendungen hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:
Die im Folgenden in den Punkten 2. bis 16. genannten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen.
2. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
5. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Einstellungen/Rückstellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Die Ansätze für Gebäudeversicherung und Inventarversicherung (Kontenart 56411 - Aufwendungen für Gebäudeversicherung und Kontenart 56417- Aufwendungen für Inventarversicherung) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
8. Die Ansätze für Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine sowie den Städte -und Gemeindetag (Kontenart 5642, Kontenart 5642, 56421, 56422, 56423 und 56426) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
9. Die Ansätze für die Beratung im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der laufenden Beratung im Rahmen der Softwareanwendung sowie der Unterhaltung der Software (Kontenart 56242, Kontenart 56243 und Kontenart 5629) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
10. Die Ansätze der Aufwendungen für Unterhaltung (Kontenart 5231) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
11. Die Ansätze für die Bewirtschaftung (Kontenart 522) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
12. Die Ansätze für Kfz-Versicherung/Steuern (Kontenart 56412 Kfz-Versicherung und Kontenart 5682-Kfz-Steuern) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
13. Die Ansätze für Haftpflicht, -Unfallversicherung /Versicherung KSA (Kontenart 56413, Kontenart 56414 und Kontenart 56416) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
14. Die Ansätze für den Schullastenausgleich (Kontenart 525) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
15. Die Ansätze für den Wohnsitzgemeindeanteil (Kontenart 5415) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
16. Die Ansätze für die Bewirtschaftung — Strom für Straßenbeleuchtung (Kontenart 522) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.1 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.

17. Die Ansätze für die Unterhaltung des Bauhofes (Kontenart 523) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 – soweit sie durch den Geschäftsbereich 1.0 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
18. Die Ansätze für die Unterhaltung der Straßen und Wege sowie der Nebenanlagen (Kontenart 532) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 – soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.1 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
19. Die Ansätze für die Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr – (Kontenart 523) - bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 – soweit sie durch den Geschäftsbereich 34.2 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
20. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
21. Die unter 3. – 11. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im jeweiligen Teilhaushalt auszunehmen.
22. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
23. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
24. Die Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt.
25. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
26. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 12.12.2019

Ort, Datum



Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Bemerkung:

Gem. § 46 Abs. 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde – Dem Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen – mit Schreiben vom 17.12.2019 angezeigt worden.

Somit wurde das Vorlegen dieser Haushaltssatzung vor der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen ordnungsgemäß vollzogen.

Gem. § 52, Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Eine Kreditneuaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen. Folglich ist hierfür die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt. Da der in § 4 der Haushaltssatzung veranschlagte Betrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit die 10 % der laufenden Einzahlungen nicht übersteigt, bedarf es auch hier nicht der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Gem. § 16 Abs. 1, Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gem. § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist und gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.

Der Finanzhaushalt weist in Zeile 39 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus. Folglich ist der Finanzhaushalt in der Planung ebenfalls ausgeglichen und eine Genehmigung gem. § 12 Abs. 5 GemHVO-Doppik seitens der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde ebenfalls nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 enthält somit keine genehmigungspflichtigen Teile. Insofern ist sie zu den o.g. Paragraphen nicht genehmigungspflichtig.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde seitens der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat – zur Kenntnis genommen und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 47 Abs. 5 KV M-V mit ihren Anlagen mindestens 7 Tage zur Einsichtnahme vom 20.12.2019 bis 20.01.2020 zu den festgesetzten Öffnungszeiten

Montag von	09 – 12 Uhr		
Dienstag von	09 – 12 Uhr	und	13 – 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09 – 12 Uhr	und	13 – 16 Uhr
Freitag von	09 – 12 Uhr		

im Rathaus Haus 1, Zimmer 8 a, öffentlich aus.

Marlow, d. 12.12.2019

Schöler
Bürgermeister

